

Hinweis:

In der Geschäftsordnung wird der besseren Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit immer Personen aller Geschlechter gemeint.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach §22 der Elternbeiratsverordnung.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die ordentlichen Mitglieder des Elternbeirats.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind Mitglieder des Elternbeirats, sofern sie nicht Schulleiter, stellvertretender Schulleiter oder Lehrer einer öffentlichen Schule bzw. deren Ehegatten sind (§ 26 der Elternbeiratsverordnung) oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz an einer anderen Schule desselben Schulträgers innehaben.



(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber erfolgt. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter, die beide dem Vorstand angehören. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend. Ferner können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Elternbeiratsmitglieder erhalten die Einladung per Mail vom Vorsitzenden, ggf. auch in Papierform vom Sekretariat über die Kinder.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Die Wahlen zum Elternbeiratsvorsitz leitet eine aus der Mitte des Elternbeirats zu bestimmende Person, die nicht dem bisherigen Vorstand angehört und nicht selbst für den Vorstand kandidiert.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Das Wahlprotokoll wird vom Schriftführer des letzten Vorstandes geführt, sofern keine andere Person gewünscht wird.
- (4) Der Wahlleiter hat
 - 1. das Ergebnis der Wahl ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 - 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
 - 3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen der Gewählten schriftlich an die Schulleitung mitzuteilen. Diese gibt die Namen an den geschäftsführenden Gesamtelternbeirat weiter. Die Mitglieder des Elternbeirats erhalten die Namen der Gewählten mit dem Protokoll der Sitzung.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist in jedem Fall wahlfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 - 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 - 2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 - 3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 - 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 - 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.



§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 - 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
 - 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 - 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- 1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
- 2. die Wahl wird in der gleichen Sitzung vorgenommen, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
- 3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung;
- 4. die Namen der Gewählten sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Elternbeiratsmitglieder erhalten die Namen mit dem Sitzungsprotokoll.

Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung.

4. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen.



§ 14 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erhalten die Mitglieder per Mail, ggf. in Papierform über das Sekretariat. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Tagesordnungspunkt "Sonstiges" behandelt werden.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder/und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderung Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

5. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.



6. Abschnitt

Dokumentation und Kommunikation

§ 20 Protokolle der Elternbeiratssitzung

Die Protokolle werden vom Vorsitzenden per Mail an die Elternvertreter verschickt, die es an die Eltern ihrer Klassen weiterleiten. Ebenso erhält die Schulleitung das Protokoll, zur Weiterleitung ans Kollegium.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung vom 15. Juni 1999 außer Kraft.

Lahr, 18. November 2018

Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats

Die/Der stellvertretende EB-Vorsitzende

Der/ Die Schriftführer/in